

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 154/12 B

L 18 R 751/10 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 29 R 175/09 (SG Duisburg)

.....,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 5. Juli 2012 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. B e r c h t o l d , die Richterin Dr. G ü n n i k e r
und den Richter K a r m a n s k i
beschlossen:

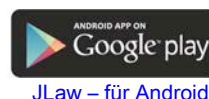
Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 24. Januar 2012 wird als
unzulässig verworfen.

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die
Nichtzulassung der Revision im vorbezeichneten Urteil Prozesskostenhilfe zu
bewilligen und Rechtsanwalt Dr. K. beizuordnen, wird
abgelehnt.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu
erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)





JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 24.1.2012 hat das LSG Nordrhein-Westfalen einen Anspruch der verstorbenen Ehefrau des Klägers E. M. auf Gewährung einer Rente wegen Erwerbsminderung verneint. Zur Begründung hat es im Wesentlichen ausgeführt: Die besonderen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen des § 43 Abs 1 S 1 Nr 2 bzw Abs 2 S 1 Nr 2 SGB VI lägen nicht vor. Von dem dort aufgestellten Erfordernis könne auch nicht ausnahmsweise nach § 241 Abs 2 S 1 SGB VI oder nach § 43 Abs 5 SGB VI abgesehen werden. Insbesondere sei vor dem 1.1.1984 weder Erwerbsminderung noch Berufsunfähigkeit der verstorbenen Ehefrau des Klägers eingetreten.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger Beschwerde beim BSG eingelegt. Er beruft sich auf Verfahrensmängel iS von § 160 Abs 2 Nr 3 SGG. Für die Durchführung des Beschwerdeverfahrens hat der Kläger die Bewilligung von Prozesskostenhilfe unter Beordnung von Rechtsanwalt Dr. K. , beantragt.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig, weil sie nicht formgerecht begründet ist.
- 4 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 1 SGG), so müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels (§ 160a Abs 2 S 3 SGG) zunächst die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden. Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht auf dem Mangel beruhen kann, also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils besteht. Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 S 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 5 Der Kläger rügt zum einen eine Verletzung des § 103 SGG.
- 6 Hierzu trägt er vor, das LSG sei dem von ihm mit Schriftsatz vom 22.11.2010 gestellten Antrag nicht nachgekommen, die Arzthelferin S. dazu zu vernehmen, ob seine verstorbene Ehefrau schon ab dem Jahre 1980 die in diesem Schreiben im Einzelnen bezeichneten Medikamente auf Verordnung des damaligen Hausarztes P. eingenommen habe. Das LSG sei diesem Beweisantritt nicht gefolgt mit der Begründung, dass es den entsprechenden Vortrag als wahr unterstelle. Das Berufungsgericht habe ferner ausgeführt, aus den Medikamenten könne unter Berücksichtigung der Angaben des damaligen Hausarztes P. nicht der Schluss gezogen werden, dass bereits vor 1984 ein die Erwerbsminderung



begründendes Krankheitsbild vorgelegen habe. Eine Vernehmung der Arzthelferin hätte sich - so das weitere Vorbringen des Klägers - auch darauf beziehen müssen, in welchem gesundheitlichen Zustand sich seine verstorbene Ehefrau ab Anfang der 80-er Jahre des letzten Jahrhunderts befunden habe. Zudem habe es das LSG zu Unrecht unterlassen, den Hausarzt P. persönlich zu vernehmen und ein Sachverständigengutachten einzuholen.

- 7 Mit diesem Vorbringen ist eine Verletzung der dem Gericht obliegenden Amtsermittlungspflicht nicht schlüssig dargetan.
- 8 Hinsichtlich des Antrags auf Vernehmung der Arzthelferin S. zu den ab 1980 von seiner verstorbenen Ehefrau eingenommenen Medikamenten räumt der Kläger selbst ein, dass das LSG dieses Vorbringen als wahr unterstellt habe. In einem solchen Fall darf ein Gericht jedoch von einer Beweisaufnahme absehen (*Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 10. Aufl 2012, § 103 RdNr 8*). Hinsichtlich der vom Kläger für geboten erachteten Vernehmung der Arzthelferin S. auch zu dem gesundheitlichen Zustand seiner verstorbenen Ehefrau ab Anfang der 80-er Jahre des letzten Jahrhunderts fehlt es nach seinem eigenen Vorbringen an der Stellung eines entsprechenden Beweisantrags im Berufungsverfahren. Denn ein Beweisantrag iS des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG verlangt nicht nur die Benennung eines Zeugen, sondern auch die Bezeichnung der Tatsachen, über die die Vernehmung des Zeugen stattfinden soll (§ 373 ZPO iVm § 118 Abs 1 SGG). Zwar war der Kläger vor dem LSG nicht rechtskundig vertreten. Die möglichst konkrete Angabe des Beweisthemas bzw zumindest ein Umreißen dessen, was die Beweisaufnahme ergeben soll (*vgl Leitherer aaO § 160 RdNr 18a*), obliegt aber auch dem nicht vertretenen Beteiligten. Erst durch die Benennung des Beweisthemas wird das Gericht in die Lage versetzt, sich mit dem Beweisvorbringen eines Beteiligten auseinanderzusetzen und seine Auffassung "hinreichend" iS des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG zu begründen (*BSG SozR 1500 § 160 Nr 45 S 45*).
- 9 Ebenso wenig zeigt die Beschwerdebegründung auf, dass der Kläger im Laufe des Berufungsverfahrens einen Antrag auf persönliche Vernehmung des Arztes P. sowie auf Einholung eines Sachverständigengutachtens gestellt habe.
- 10 Der Kläger rügt des Weiteren eine Verletzung seines Anspruchs auf rechtliches Gehör (§ 62 SGG, Art 103 Abs 1 GG).
- 11 Ein solcher Verstoß liegt ua vor, wenn das Gericht seiner Pflicht, das Vorbringen der Beteiligten zur Kenntnis zu nehmen und in seine Erwägungen einzubeziehen, nicht nachgekommen ist (*vgl BSG SozR 3-1500 § 62 Nr 19 S 33 mwN*) oder sein Urteil auf Tatsachen und Beweisergebnisse stützt, zu denen sich die Beteiligten nicht haben äußern können (*vgl BSG SozR 3-1500 § 62 Nr 12 S 19*). Ferner hat das Gebot der Gewährung rechtlichen Gehörs zum Inhalt, dass die Beteiligten ausreichend Gelegenheit zur Abgabe sachgemäßer Erklärungen haben müssen und



ihnen dazu eine angemessene Zeit eingeräumt wird (*BSG SozR 4-1500 § 62 Nr 1 RdNr 6 mwN*). Zur Begründung eines entsprechenden Revisionszulassungsgrundes ist nicht nur der Verstoß gegen diesen Grundsatz selbst zu bezeichnen, sondern auch darzutun, welches Vorbringen ggf dadurch verhindert worden ist und inwiefern die angefochtene Entscheidung - ausgehend von der Rechtsauffassung des LSG - darauf beruhen kann (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 36*). Ferner ist Voraussetzung für den Erfolg einer Gehörsrüge, dass der Beschwerdeführer darlegt, seinerseits alles getan zu haben, um sich rechtliches Gehör zu verschaffen (*BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 22 S 35; vgl auch BSGE 68, 205, 210 = SozR 3-2200 § 667 Nr 1 S 6*).

- 12 Der Kläger sieht eine Verletzung seines Anspruchs auf rechtliches Gehör durch das Berufungsgericht darin, dass dieses den Termin zur mündlichen Verhandlung durchgeführt habe, obwohl er aufgrund einer Erkrankung bzw Medikation mit Antibiotika in seiner Aufnahme- und Reaktionsfähigkeit so stark zurückgesetzt gewesen sei, dass er der mündlichen Verhandlung nicht habe folgen können, worauf er mehrfach hingewiesen habe. Wäre er nicht gesundheitlich beeinträchtigt gewesen, hätte er in Ergänzung seines Schriftsatzes vom 22.11.2010 in der mündlichen Verhandlung vorgetragen, dass seine verstorbene Ehefrau damals unter denselben Krankheitssymptomen und Gesundheitsbeeinträchtigungen gelitten habe, die zur Feststellung der Erwerbsunfähigkeit ab dem 13.6.2007 geführt hätten und die benannten Arzthelferinnen dieses bestätigen könnten. Außerdem sei ihm, dem Kläger, die Möglichkeit genommen worden, den Hausarzt P. persönlich zu befragen.
- 13 Mit diesem Vorbringen ist eine Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör nicht dargetan.
- 14 Dem Vortrag des Klägers ist zunächst nicht zu entnehmen, dass er seinerseits alles getan hat, um sich rechtliches Gehör zu verschaffen. Die Beschwerdebegründung zeigt nicht auf, warum es ihm nicht möglich gewesen sein sollte, den Schriftsatz vom 22.11.2010 vor der mündlichen Verhandlung schriftlich in dem oben angegebenen Sinne zu ergänzen. Er legt auch nicht schlüssig dar, dass er zur Wahrung seines Rechts auf Teilnahme an der mündlichen Verhandlung einen Vertagungsantrag gestellt hat. Hierzu hätte es über bloße Behauptungen hinaus des Vortrags von Umständen bedurft, die die Beweiskraft des Protokolls erschüttern können und einen Gegenbeweis ermöglichen (*BFH Beschluss vom 4.9.2001 - I B 14/01, BFH/NV 2002, 203*).
- 15 Im Übrigen macht der Kläger mit der Gehörsrüge letztlich wiederum eine Verletzung des § 103 SGG geltend. Eine solche Rüge ist aber nur dann zulässig, wenn eine Sachaufklärungsrüge ordnungsgemäß dargetan worden ist. Ansonsten würden die Vorgaben des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG umgangen. Einen Verstoß gegen § 103 SGG hat der Kläger jedoch weder im Hinblick auf die Vernehmung des Hausarztes P. noch von Arzthelferinnen ausreichend dargetan.



- 16 Von einer weiteren Begründung wird abgesehen, weil sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (*vgl § 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG*).
- 17 Da die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet, kann dem Kläger für das Beschwerdeverfahren vor dem BSG Prozesskostenhilfe unter Beordnung von Rechtsanwalt Dr. K. nicht gewährt werden (*vgl § 73a Abs 1 S 1 SGG iVm § 114 ZPO*).
- 18 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 und 4 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)